



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Des Weymarischen Gesandten Protocoll über die Session zu Münster, das Chur-Bayerische Votum im Fürsten-Rath betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Junius.

§. XII.

1647.
Junius.

Von den Dif-
ferentien mit
Schweden
wegen des
Bremischen
Voti.

In dem vorhergehenden Vierdten Theil, XXX. Buch §. V. p. 608 seqq. ist bereits gemeldet worden, wie nachdrücklich Chur-Bayern sein Votum im Fürsten-Rath, vor der Crone Schweden, ratione Bremen, zu behaupten sich bemühet habe. Darüber wurde nun zwar, Inhals Protocoll sub N. I. consultiret, die Sache aber auf Communication ausgestellt: Jedoch schlugen die Kayserliche Gesandten, wegen dieses Sessions-Streits, den Chur-Häusern dieses Mittel vor, daß die *Capita Legationum*, oder die vordersten Fürstlichen Linien eines jedwedem Chur-Hauses, vorsitzen, und zu erst votiren, denselbigen aber die Cron Schweden immediate, und darauß die übrigen Gesandten und Linien der Chur-Häuser, suo ordine folgen und votiren sollten. Hierbey aber hatten die Chur-Häuser allerley Anstand. Doch wurde zulezt dieser Punct, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten dahin verglichen, daß dem Instrumento Pacis folgender Articulus inseriret werden sollte:

Vergleich
der diesen
Punct.

Art. IX. §. Quarto.

„Assignata eis Sessione in Con-
„ventibus Imperialibus in Collegio

„Principum, Scamno Seculari, loco
„quarto, ita, ut in Scamno Seculari
„primum locum teneat Dux Bavariae;
„secundum Lauterensis; tertium Pala-
„tinus Simerensis; quartum Neubur-
„gicus; & quintum Legatio Suecia,
„respectu Ducatus Bremensis, Vo-
„to quidem Bremensi hoc ipso loco &
„ordine, Verdensi vero & Pomerano
„ordine antiquitus prioribus Possesso-
„ribus competente explicando. In
„Circulo Superioris Saxoniae, proxi-
„me ante Duces Pomeraniae Ulterio-
„ris: in Circulis autem Westphaliae
„& Inferioris Saxoniae, loco mo-
„reque receptis, ita, ut inter Mag-
„deburgensem & Bremensem, Cir-
„culi Directorium alternetur &c.

Diese Formul ist nach dem Kayserlichen Project Instrumenti Pacis, (siehe Tom. IV. Libr. XXX. §. II.) und desselben Ordnung eingerichtet, allwo der *ARTICVLVS IX. p. 580. vers. Quarto* &c. auf diese Materie ziele. Es ist aber gleichwol nachhero nicht dabey geblieben, sondern verschiedene Aenderung darinnen gemacht worden, wie ab dem *INSTRUMENTO PACIS ARTIC. X. Versu 9. Quarto* &c. zu ersehen ist.

N. I.

Des Sachsen-Weimarischen Gesandten Protocoll, wegen des Chur-Bayerischen Voti im Fürsten-Rath.

Sessio Publica Monasterii, An. 1647. d. 7. Junii, Hor. 9. habita.

Directorium Salzburg: Chur-Bayern hätte an Maynß begehret, dem Chur- und Fürstlichen Collegio anzusagen, und ein Memorial so Ihro Durchlauchten an das Chur- und Fürstliche Collegium abgehen lassen, abzulesen: Siehet also, ob man das wolle anhören.

„Annuentibus omnibus.

Lese Herr Dr. Ernst das Memorial ab, welches hauptsächlich dahin gienge: daß Ihro Durchlaucht mit Bestürz- und Beschwerung vernommen, daß die Cron Schweden, Ihrer vor ehlichen Monathen beliebten und geschlossenen Intention zu entgegen, dem Hause Bayern und andern aus dem Chur-Häusern stammenden Fürstlichen Personen den Vortritt nehmen, und Ihro wegen Bremen und Verden solchen arrogiren wolte, welches wider das ehlich hundert jährige Herkommen, nicht nur zu Verschimpffung derselben, sondern auch andern Inconvenienzien ausstieffe, und man

1647.
Junius.

man sich leichtlich die Rechnung machen könnte, da die Cron noch zur Zeit schon Ihre solche Prærogativam arrogirte, was Sie ferners in Sinn haben und künfftig anrichten werde: Ersuche demnach hochgedachte beyde Collegia, die Cron von diesem Ihren Proposito per Deputatos abzumahnen, und zur Observanz des einmahligen Placiti zu vermögen, denn Bayern sich hierzu in Ewigkeit nicht verstehen wolle: Nochmehr komme Ihre Durchlaucht schmerzlich für, daß Sie aus dem Schwedischen Project wahr nehmen müssen, wie daß man gemeynhet, dem Hause Bayern so gar die Session, Votum und Stimmi im Fürsten-Rath abzustricken, und es gleichsam allerdings daraus zu exterminiren, da es doch an dem, daß ante introductum Jus Primogenituræ, und da manchmahl fünf regierende Herren gewesen, fünf Vota geführt werden, und man zumahl auf Absterben Herzog Georgens, so Anno 1503. erfolget, dessen Votum bey nachfolgenden Reichs-Tagen diserte reserviret, und sich nur abermahl vorbehalten, dergleichen nach Belieben zu gebrauchen, und darzu aufgerufen zu werden: Es nehme aber Ihre Durchlauchten nicht Wunder, daß Schweden dergleichen prætendire: sintemahlen solches mehr gegen die zu eyffern, welche solcher Cron dasselbe unter der Hand suppeditiret, wollen zwar nicht glauben, daß die Principalen den Instructionibus etwas verhalten einverleibet, aber in eventu denen derent willen gerecht werden, hätten es aber die Gesandte aus particular unbedachtsamer Picque veranlasset, oder zu Schulden kommen lassen, würde man dasselbe auch zu finden wissen. Schließlich wäre Ihre Durchlaucht schmerzlich für kommen, da man Schwedischen Theils so wohl den Kayserlichen, Fränkischen als Ihrer Gesandtschaft selbst die formaliste Parole gegeben, daß die Pfälzische Sache, so viel die Chur-Dignität und Ober-Pfalz concernirte, ihre Nützigkeit haben solte, und dennoch igund der Punct gang anders eingerichtet, und gar neue Conditiones appendiciret worden; wolten dannenhero gebeten haben, den Herren Schwedischen theils propter commune Interesse, theils anderer bekantter Respekten willen beweglichen zu zusprechen; Daß sie es bey den einmahl beliebten Terminis bewenden, und zu Retardirung des Friedens nicht mehrere Indicia vor sich scheinen lassen möchten.

Salzburg: Die Sache wäre wichtig, und sich darauf ex abrupto nicht wohl zu resolviren, das Memorial hätte unterschiedliche Capitula, die man billig ersehen müste: Bäte also Communicationem per dictaturam.

Bayern: Stelle es dahin, ob man der Sachen nachdenken wolle, und sey ihm die Communication nicht entgegen, wie Salzburg.

Magdeburg: Imgleichen.

Burgund: Communicetur; ab observantia non recedendum.

Pfalz-Neuburg: Wie vorgehende.

Bisanz: Suspendit Votum usque ad communicationem.

Altenburg: Die Sache sey wichtig und nachdencklich, sonderlich wäre man beykommen Frieden zu machen, wozu gehörte bedacht zu seyn, damit weder per modum agendi, noch per verba mehrere Verbitterungen erregt würden. Nun habe er wahrgenommen, daß das Memorial ziemliche scharffe Worte in sich gehalten, solte es nun formaliter ad Dictaturam kommen, würde es schwerlich fallen, daß nicht die Herren Schweden Communication davon bekämen, ob Sie nun dadurch zu mehrer Begierd Frieden zu machen, oder nicht vielmehr zu etwas anders könten irritiret werden, gebe er auf Nachdenken; Für seine Person halte er besser, weil die Puncten wenig, und dieselbe wohl zu behalten, der Dictatur zu supercediren, und nechstens mit gutem Bedacht von der Sache zu reden. Daß aber Chur-Bayern so præfracte prætendire, die erste Stelle auf der Westlichen Banc im Fürsten-Rath unstreitig hergebracht zu haben, das könne man nicht gestehen, sondern müsse es contradiciren, und die Contradictiones ad Protocollum zu nehmen bitten:

1647.
Junius.

1647. Junius. ten: dann befanndt, daß die förderste Stelle dem Fürstlichen Hause Sachsen de jure gebühret, massen man die Schluß-Schrifft derhalben diesseits Anno 1567. judicialiter eingebracht, aber vom Gegentheil darauf weder Handlung, noch sonst rechtliche Hülf erlangen können, daher man dann inständig bitte, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu schleunigem und rechtlichen Ausspruch und dessen Execution verhilfflich zu seyn: Und dieß auch suo loco & ordine wegen Henneberg.

Deutsch-Orden: Will sich nach erlangter Copie ex Dictatura resolviren.

Coburg: Wie Altenburg.

Bamberg: Wie Salzburg.

Weimar: Aus dem von Altenburg angezogenen erheblichen Ursachen, wie Altenburg, mit wiederholter gleichmäßigen Protestation wegen des angemessenen Vorgeses, so gegen Bayern als Pfalz.

Bayern: Repestirt: Sey 200. Jahr in Possessione, gestehet keiner Litspendenz.

Nos Saxones: Priora repetebamus.

Worms: Ad Majora.

Eisenach: Repetirte alles vorige.

Eichstedt: Ad Majora.

Ego: Wegen Gotha, priora und wolte gleiches suo loco & ordine, doch extra causam precedentia mit Bayern und Pfalz, wegen Anhalt, welches Votum mir anvertrauet, erholet haben.

Und dieß ist der Ursachen geschessen, weiln Saphoya anfangs den Vorsiß vor Sachsen, hernach nechst Baden, und endlich vor Lauenburg präzendiret; Da ich mich dann so unversehens nicht resolviren noch informiren können, ob Saphoien der Vorsiß noch zustehen, oder zu contradiciren, und das Beste gehalten, auf diese Weise dem Hochlöblichen Churfürstlichen Hause seine Rechte in salvo zu conserviren.

Speyer: Ad Majora.

Brandenburg-Culmbach: Indifferent.

Straßburg: Wie Deutsch-Orden.

Anspach: Wie vorhin Culmbach.

Augsburg: Fiat Communicatio.

Württemberg: Wie Altenburg, alles glimpfflich anzugreifen, ne pax impediatur, petit copias.

Beldenz: Wie Württemberg.

Paderborn: Wiße nicht, wie zwey Weltliche auf einander votiren können, protestirte derhalben: Sonst ad Majora.

Beldenz: Declarirte, Ihro Fürstliche Gnaden hätten es ihm also, doch citra præjudicium Ihrer & cujusque alterius, zu führen befohlen, worbey wir Sächsische abermahl Eventual-Protestation, und er Gegen-Protestation einwendeten.

Hessen-Cassel: Petit communicationem cum suspensione Voti.

Hildesheim: Imgleichen.

Hessen-Darmstadt: Wie Altenburg.

Freysingen: Wie Salzburg.

Baden-

1647.
Junius.

Baden: Wie Darmstadt und Altenburg.

Minden: Ad Majora.

Pommern: Stetin: Wie Altenburg, Glimpf sey das beste.

Paffau: Wie Deutsch-Orden.

Pommern: Wolgast: Wie Stetin.

Trient: Ad Majora.

Saphoja: Wolle niemand präjudiciren, noch vorsehlich die Präcedenz streiten, doch Regia Sux Celsitudini auch nicht um Vorsich präjudiciren lassen, indeme sie von Sächsischem Geblüt herkommen, und 1541. sein Herr auf der Weltlichen Fürsten-Banck nechst zweyen Pfalz-Grafen dem Reichs-Tag öffentlich beygewohnt: bate also diese seine Contestation Actis zu inseriren. Ad Quaestionem, bitte er Communicationem und Bedenck-Zeit.

Sachsen-Altenburg: Man habe mit Verwunderung angehöret, daß Saphojen den Vorsich vor dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen präcendire, da kündig, daß Thro Fürstliche Gnaden im Reich als ein Graff consideriret werde, und man auch deme wegen Henneberg, den Vorgang nicht gesehe, und eben das Vorum ratione loci & ordinis dahin intendiret, daß es vor Saphojen anzusehen. Was das Präjudicium, so angezogen, betrifft, wäre Reichs-kündig, daß, wann Stände in Person bey Reichs-Tagen erschienen, die Gesandte denen gebührenden Reverenz erwiesen, welche anderer gestalt und in concursum Legatorum verblieben, wolle dertalben contradiciret, und die Nothdurfft ad Protocolum zu nehmen gebeten haben.

Coburg: Repetirte eadem.

Weimar, Gotha und Eisenach: Imgleichen, und wegen Thro Fürstlichen Gnaden zu Anhalt, wäre locus & ordo auch dahin gemeint gewesen, daß es vor Saphojen annotiret werden solle; Welchen alle Fürstliche Abgesandte contradicendo & protestando nachgefolget.

Saphojen: Contradicirte & protestirte, und wir Vorsichende nicht minder.

Osnabrück: Cum Majoribus.

Minden, Verden, Lüttich, Verdun, Stablo, Berchtoldsgaden, Murbach, Weissenburg, Corvey: Ad Majora.

Schwäbische Prälaten: Begehrten total Communication; Und weñ man je fast von lauter Präcedenz-Streiten redete, könte er nicht unangezeigt lassen, weilen verindge der alten Reichs-Handlungen, die Prälaten nicht nur ein, sondern 2. Vota, nemlich das Rhein- und Schwäbische Prälaten-Vorum geführt, bißhero aber gewisser Uhrsachen willen sich mit einem ersättigen lassen, doch alles salvo jure; Also wolte er der Rheinischen willen gebührende Nothdurfft reserviret und gebeten haben, dieselbe künfftig auch aufzufordern.

Schwäbische Grafen: Wie Prälaten.

Wetterauische Grafen: Indifferent; doch wie Altenburg.

Fränkische Grafen: Wie vor ihme.

Conclusum: Gehe auf Communication des vdligen Memorials; doch daß man es aus denen von Altenburg angezogenen Ursachen geheim halte, und in der Sache behutsam verfare, auch künfftig von den Meritis mit gutem Bedacht rede.

Bayern meldete: Wär zwar zur Communication bereit, aber gewisser Ursachen willen, würde man sich mit einem Extract der Contentorum begnügen lassen, den er denn auch zu communiciren erbbüßig.

Fünffter Theil.

R R

Fini.

1647.
Junius.

1647. Dec. Finita Sessione, habe ich Salzburg zu erkennen gegeben, daß ich mich versehen, er würde mich wegen Gotha aufgeruffen haben, in Ansehung Ihro Fürstliche Gnaden ein regierender Herr, ich das Votum nun 2. Jahr lang publice und nominatenus neben Weimar und Eisenach geführt, meine Legitimation dergestalt bey dem Chur-Maynßischen Directorio eingebracht, und einige Contradiction oder Opposition von Niemanden jemahlen gespühret: welches Salzburg nicht difficultiret; doch weil dergleichen allhier noch nicht fürgegangen, sich mit Chur-Maynß und Oesterreich zu besprechen anerbotten.

1647.
Dec.

§. XIII.

Dem Post-
Wesen im
Reich, und
Beschwerun-
gen über die
eingedrungenen
Mängel des
selben.

Das Post-Wesen in Deutschland, und dessen, Zeit währenden Krieges, in vielen Stücken geänderte Verfassung, war sonderlich bey den Reichs- und Handels-Städten ein Punkt, welchen dieselbe bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten reguliret zu werden, Verlangen trugen. Vor Anfang des Krieges wurde keinem Stand, wider seinen Willen, ein Postmeister aufgedrungen, sondern derselbe allemahl von Chur-Maynß als Obersten Directore des Reichs-Post-Wesens, darum begrüßet, da dann die Obrigkeiten sich zu Einnehmung der Posten zwar verstanden, jedoch zu Beförderung, ihren eigenen Bürgern und Unterthanen übertragen und diese dazu bestellet. Wie aber durch den Krieg in andern Sachen viele Aenderungen eingeschlichen; also kunte um so leichter das Post-Wesen auf einen andern, von dem ordentlichen Landes-Herrn nicht dependirenden Fuß, gesetzt werden, je mehrere Gelegenheit die nöthige, geschwinde und richtige Beförderung der Brieffe und

Courriers, selbiger Zeit dazu an Hand gab.

Die in der Anlage sub N. I. zusammengezogene Beschwerungen wegen des Post-Wesens, geben solches in mehreren zu erkennen, und wurden die unterschiedliche Formulæ sub N. II. entworfen, wie solcher Articuli etwa dem Instrumento Pacis könnte eingerückt werden. Auch erhellet aus dem gründlichen Bericht sub N. III. was es mit dem Post-Wesen vor eine Beschaffenheit eigentlich gehabt habe.

Hingegen wollte Chur-Maynß nicht gerne zu lassen, daß diese Materie auf dem gegenwärtigen Friedens-Congress vorgenommen und reguliret, sondern lieber auf einen künftigen Reichs-Tag remittiret werden möchte, aus Beförderung, daß durch eine dergleichen Disposition, demselben an seinem Obersten Directions-Recht des Post-Wesens, einig Nachtheil oder Präjudiz zugezogen werden dürfte.

N. I.

Beschwerungen wegen des Post-Wesens, auf den Friedens-Congress übergeben.

N. I.
Beschwerun-
gen wegen des
Post-Wesens.

1.) Obwohln, ante hos motus, die Postmeistere keinem Stand, wider seinen Willen, aufgedrungen, sondern ein jeglicher darum gebührlich von Chur-Maynß durch zu dem Ende abgange Recommendation - Schreiben, begrüßet worden; massen dergleichen Modus gegen Chur- und Fürsten, desgleichen auch gegen den Städten, in specie gegen Nürnberg, Franckfurth, Hamburg, u. gebraucht worden.

2.) Darauf dann erfolget, daß die Obrigkeiten solcher Dertter zwar gutwillig zu Einnehmung der Posten verstanden; Jedoch darzu ihre angehörige Bürger gebrauchet, und wessen sie sich zu verhalten, mit ihnen ein gewisses capituliret.

3.) So